

Feststellung gemäß § 5 UVPG
enercity Netz GmbH, Hannover
GAA Hannover v. 10.07.2023 / H 22-156-02

Die Firma enercity Netz GmbH, Auf der Papenburg 18, 30459 Hannover hat mit Schreiben vom 24.11.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggasversorgungsanlage mit einer maximalen Lagerkapazität von 28,7 t am Standort in 30952 Ronnenberg, Gehrdener Straße 99, Gemarkung Ronnenberg, Flur 9, Flurstück 10/2 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. m. V. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG. Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG bewertet.

Das Landschaftsbild ist bereits durch gewerbliche Nutzung geprägt und wird vom Vorhaben nicht weiter negativ beeinflusst.

An der Flüssiggasversorgungsanlage fällt im bestimmungsgemäßen Betrieb kein Abfall an.

Außer Niederschlagewasser entstehen an der Anlage keinerlei Abwässer.

Der Standort befindet sich nicht innerhalb eines FFH-Gebietes, eines Vogelschutzgebietes, eines Naturschutzgebietes oder eines Landschaftsschutzgebietes.

Aus naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass durch das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen entstehen.

Weiterhin wurde seitens der beteiligten Behörden nicht geltend gemacht, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG der Realisierung des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Als Ergebnis der ersten Stufe der Prüfung ist damit festzustellen, dass eine UVP-Pflicht für das Vorhaben nicht besteht.

Damit konnte die zweite Stufe der Vorprüfung (eine allgemeine Prüfung des Einzelfalls) entfallen.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.